

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

 Bundesministerium
Landesverteidigung

 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Geschäftszahlen:

BA: 2026-0.805.280

BMLV: S91150/6-PMVD/2026

BMEIF: 2026-0.805.280

BMEIA: 2026-0.839.544

BMWKMS: 2026-0.839.489

65/15

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Reform des Wehr- und Zivildienstes – Begleitmaßnahmenpaket

Im „Sommerministerrat“ am 27.07.2026 hat sich die Bundesregierung auf die Eckpunkte einer Reform des Wehr- und Zivildienstes (Wehrersatzdienst) „Dienst für Österreich“ geeinigt. Das Ziel der Reform ist es, die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres zu erhöhen, dafür sind eine qualitativ bessere Ausbildung sowie Maßnahmen zum dauerhaften Fähigkeitserhalt notwendig. Die Reform des Wehrdienstes erhöht die Ausbildungsqualität der Grundwehrdienerinnen und -diener, die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen und sichert den Erhalt der Fähigkeiten, die im Grundwehrdienst und der Truppenausbildung erlernt wurden.

Der „Dienst für Österreich“ umfasst auch eine Reform des Zivildienstes. Der Zivildienst ist – ebenso wie der Wehrdienst – integraler Bestandteil der österreichischen Sicherheitsarchitektur. Dabei erwerben junge Männer Fähigkeiten, die auch im Konflikt- oder Katastrophenfall benötigt werden. Zivildienstler sollen verbindlich ausgebildet werden und Kompetenzen erwerben, die im Dienst, im Ernstfall und im späteren Berufsleben zählen. Der Zivildienst wird damit noch mehr zu dem, was er für viele heute schon ist: ein Gewinn für unsere Gesellschaft und für jeden Einzelnen, der ihn leistet. Der Zivildienst ist auch tragende Säule des Gesundheits- und Sozialsystems und der staatlichen Krisenvorsorge in Österreich. Darüber hinaus stellt er oftmals einen wichtigen Einstieg ins Ehrenamt dar.

Gemeinsam mit der Reform der Dienstzeiten, legt die Bundesregierung auch ein umfangreiches Paket an Begleitmaßnahmen vor, die allesamt das Ziel haben, die gesamtstaatliche Resilienz zu erhöhen. Die Ausbildung im Grundwehr-, Miliz- und Zivildienst

werden qualitativ verbessert, der freiwillige Grundwehrdienst für Frauen soll attraktiver gestaltet werden, der außerordentliche Zivildienst wird grundlegend reformiert und damit innerhalb weniger Tage aktivierbar. Darüber hinaus soll es eine jährliche Großübung, eine „Österreich-Woche“ und zahlreiche weitere Maßnahmen zur Attraktivierung des „Dienst für Österreich“ sowie zur Verbesserung der gesamtstaatlichen Resilienz geben.

1. Reform des Wehrdienstes

- Die Regierungsparteien haben sich für den „Dienst für Österreich“ auf das Modell 6+1+2 als gemeinsame Grundlage für die weitere legislative Umsetzung verständigt. Dieses sieht sechs Monate Grundwehrdienst, einen Monat Truppenausbildung sowie zwei Monate Milizübungen vor.
- Dabei wird festgelegt, dass die einmonatige Truppenausbildung unmittelbar im Anschluss an den sechsmonatigen Grundwehrdienst zu absolvieren ist.

2. Reform des Zivildienstes

- Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes wird an die Entwicklung im Wehrdienst gekoppelt („Wehrdienst-Garantie-Mechanismus“). Unterschreitet die Zahl der männlichen angetretenen Grundwehrdiener in einem Kalenderjahr 13.875, wird dies durch Verordnung festgestellt.
- Ab dem übernächsten Kalenderjahr beträgt die Dauer des ordentlichen Zivildienstes dann 9+2 bzw. 11 Monate. Damit bleibt den Einrichtungen ausreichend Zeit, ihre Bedarfsplanung anzupassen.
- Die zusätzliche Dienstzeit wird inhaltlich aufgewertet, insbesondere durch verbindliche Ausbildungen.
- Ab Auslösen des Mechanismus können Zivildienstler bereits in der Zivildienstklärung einen Wunsch angeben, nach welchem Modell sie ihren Dienst leisten wollen.

Daraus ergeben sich folgende Modelle:

1. **Modell 9+2 im Ehrenamt:** Nach neun Monaten Zivildienst können die zusätzlichen zwei Monate durch 400 Stunden (50 Tage) ehrenamtliche Ersatzleistung innerhalb von fünf Jahren geleistet werden. Diese ehrenamtliche Ersatzleistung ist innerhalb von fünf Jahren beim selben Rechtsträger, in derselben Einrichtung zu absolvieren.

- Eine Vereinbarung zwischen Einrichtung und Zivildienstler über eine ehrenamtliche Ersatzleistung ist spätestens im fünften Dienstmonat zu treffen.
 - Auf der Website der Zivildienstserviceagentur (ZISA) wird ersichtlich, in welchen Einrichtungen ein solches Ehrenamt grundsätzlich möglich ist.
 - Für die Dauer der ehrenamtlichen Ersatzleistung ruhen die Ansprüche aus dem Zivildienst.
 - Wird die ehrenamtliche Tätigkeit nicht vollständig nachgewiesen, sind die vollen zwei Monate als ordentlicher Zivildienst nachzuholen. Bei Nichterfüllung kann dies auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist angeordnet werden.
2. **9+2 Monate:** Der Dienst kann geteilt abgeleistet werden. Die zusätzlichen zwei Monate können zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Einrichtung am Stück geleistet werden. Der Zeitpunkt ist mit der Einrichtung festzulegen.
 3. **11 Monate durchgehend:** Zivildienstler können ihren Dienst ohne Unterbrechung absolvieren.

3. Gesamtstaatliche Großübung (jährlich)

- Bund, Länder und Gemeinden führen einmal jährlich – zum gleichen Zeitpunkt – eine gesamtstaatliche Großübung unter einem gemeinsamen Szenario durch. Ziel der Übung ist es, die gesamtstaatliche Resilienz zu stärken, aus den Ergebnissen dieser Übungen zu lernen und Österreich besser auf unterschiedliche Szenarien der Bedrohung vorzubereiten.

In diese Übungen sollen folgende Organisationen und Gruppen eingebunden sein

- Bundesheer (inkl. Miliz & Grundwehrdiener)
 - Zivilschutzverbände
 - Einsatzorganisationen (Rettung, Feuerwehr, Polizei, etc.)
 - Zivildienstorganisationen (inkl. aktive Zivildienstler)
 - Zuständige Ministerien (BMLV, BMI, BKA, etc.)
 - Alle anderen Ministerien (als Teile der gesamtstaatlichen Resilienz)
 - Unternehmen der kritischen Infrastruktur
- Die koordinative Führung dieser jährlichen Großübung soll beim Krisensicherheitsbüro der Bundesregierung liegen. Es soll ein Gremium gebildet werden, das alle relevanten Stakeholder einschließt, um diese jährliche Übung vorzubereiten.
 - Die Übung findet jährlich auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene statt, jeweils zeitgleich und unter der gleichen Übungsannahme. Die Bevölkerung soll so gut wie

möglich eingebunden werden. Mögliche Szenarien sind u.a. Blackout, hybride Angriffe, Cyberattacken, Drohnenangriffe auf kritische Infrastruktur, Ausfall der Daseinsvorsorge (Wasserversorgung), Elementarereignisse (Hochwasser, Waldbrände, usw.). Die erste Übung soll im Jahr 2028 durchgeführt werden.

- Nach Abschluss der Übung wird eine gesamtstaatliche Evaluierung, geleitet durch das Krisensicherheitsbüro, durchgeführt und veröffentlicht, um die notwendigen Schlüsse für die Zukunft ziehen zu können.

4. Attraktivierung des Grundwehrdienstes

- Der Grundwehrdienst soll qualitativ weiterentwickelt und dadurch attraktiver und noch sinnstiftender werden. Das beinhaltet die Überprüfung und Ergänzung des Ausbildungskatalogs, die Reduktion von Stehzeiten und systemfremden Tätigkeiten sowie den Ausbau von Qualifikationen mit einem Mehrwert für Beruf und Gesellschaft. Der Zugang von Frauen zum „Freiwilligen Grundwehrdienst“ soll weiter ausgebaut, erleichtert und attraktiviert werden. Einrückungswünsche und -orte sollen – im Rahmen der militärischen Möglichkeiten – noch besser berücksichtigt werden.
 - Der Sold für Grundwehrdiener wird auf 1.000 € pro Monat angehoben
 - Für Grundwehrdienerinnen und -diener werden insgesamt 7 Kalendertage Dienstfreistellung (Urlaub) vorgesehen. Diese Dienstfreistellung soll zusammenhängend und am Ende des Grundwehrdienstes ermöglicht werden
 - Der Zugang von Frauen zum „Freiwilligen Grundwehrdienst“ soll weiter ausgebaut, erleichtert und attraktiviert werden
 - Die militärischen Fähigkeiten und Notwendigkeiten sollen beim Grundwehrdienst im Vordergrund stehen. Die Anzahl der Funktionssoldatinnen und -soldaten soll schrittweise reduziert werden, unnötige Stehzeiten ebenso. Es wird ein systematisches Monitoring eingerichtet, um diese Entwicklung zu begleiten. Im Landesverteidigungsbericht wird jährlich über die Fortschritte berichtet.
 - In begründeten Fällen soll die Möglichkeit zur Dienstfreistellung (Sonderdienstfreistellung) zum Ablegen besonders relevanter Prüfungen (zum Beispiel Studium, Ausbildung) oder Vorstellungsgespräche ermöglicht werden (Regelung analog zum Zivildienst).
 - Einberufungen bzw. Beorderungen sollen – wenn von den Milizpflichtigen gewünscht - vollständig über die ID-Austria abgewickelt werden können.
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Wertschätzung im Dienst und in der Gesellschaft (Umgangston in der Kaserne, Schulungen (zB online) für Ausbilder

5. Anerkennung von Ausbildungen und Fähigkeiten (für Grundwehr- und Zivildienstler sowie Miliz)

- Die Anerkennung bestehender Ausbildungen und Fähigkeiten soll verbessert werden. Bereits erworbene Qualifikationen (zB Lenkerberechtigungen, Ausbildungen bei Feuerwehr oder Rettung, Anerkennung der Selbst- und Kameradenhilfe als Erste-hilfe-Kurs für den Führerschein) sollen leichter anerkannt und angerechnet werden können. Im Bereich bereits bestehender Fähigkeiten sollen weitere Ausbildungen angeboten werden.

6. Attraktivierung und Modernisierung des Milizdienstes

- Die Miliz bildet das Rückgrat der Verteidigungsfähigkeit Österreichs. Nur motivierte, gut ausgebildete und überzeugte Milizsoldatinnen und -soldaten können die notwendigen Aufgaben übernehmen und ausführen. Die Reduktion und Digitalisierung bürokratischer Abläufe, der Abbau von Hürden und eine bessere Anerkennung der im Milizdienst erworbenen Qualifikationen sowie die Verbesserung der Ausbildung von Milizoffizieren sind ein wichtiger Teil der Modernisierung des Milizdienstes. Milizsoldaten sollen auch – nach Maßgabe militärischer Notwendigkeiten – verstärkt nach ihren beruflichen Fähigkeiten eingesetzt werden können.
- Die Grundausbildung für Milizkaderfunktionen wird so strukturiert, dass diese innerhalb eines optimierten Zeitraumes abgeschlossen werden kann. Ausbildungsmodelle für Freiwillige zum Erreichen von Milizkaderfunktionen werden verstärkt vorgesehen und Kaderausbildungen besonders berücksichtigt.
- Bessere Planbarkeit von Milizübungen: Wehrpflichtige des Milizstandes sollen möglichst lange im Voraus wissen können, wann sie die nächste Milizübung absolvieren müssen (4 Jahre im Voraus, mit Ausnahme der ersten Milizübung nach der Truppenausbildung). Unmittelbar nach dem Grundwehrdienst erfolgt eine 12monatige Sperre für verpflichtende Milizübungen. Das erhöht die individuelle und berufliche Planbarkeit der folgenden Lebensjahre.
- Die Kontaktmöglichkeiten und Auskünfte für Milizsoldaten mit dem Bundesheer (Heerespersonalamt) werden verbessert

7. Digitalisierung der Kommunikation und Evaluierung der Tauglichkeitskriterien

- Die Kommunikation mit Stellungspflichtigen, Wehrpflichtigen und Milizsoldaten soll – mit Zustimmung der Betroffenen – weitestgehend digitalisiert werden. Einberufungen, Beordnungen, usw. sollen vollständig digital abgewickelt werden können. Die Einbindung der ID Austria ist dafür ein wesentliches Element. Die Stellungsstraße soll ebenso weiter evaluiert und digitalisiert werden. Das reduziert den Verwaltungsaufwand und senkt Kosten. Die Tauglichkeitskriterien und die daraus entstehenden Verwendungen im Grundwehrdienst und dem Zivildienst sollen evaluiert und geprüft werden, mit dem Ziel, mehr taugliche junge Männer (und Frauen) für den „Dienst für Österreich“ zu gewinnen.

8. Keine Grundwehrdiener im Grenzeinsatz

- Für den Assistenzeinsatz an den österreichischen Grenzen werden auch weiterhin keine Grundwehrdiener eingesetzt. Das freiwillige Modell des (bezahlten) 3-monatigen Grenzeinsatzes wird fortgesetzt.

9. Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Wehrpflicht

- Chargendienstgrade sollen – freiwillig und auf Antrag - ihre Wehrpflicht bis zum 65. Lebensjahr verlängern können. Ein Aufschub nach dem 65. Lebensjahr soll - analog zu Offizieren, Unteroffizieren und Spezialfunktionen - ebenfalls möglich sein.

10. Aufbau einer personellen Reserve

- Es soll eine zumindest 20prozentige personelle Reserve, bezogen auf das jeweilige mobilmachungspflichtige Personal eines Verbandes, aufgebaut werden. Das dient der Herstellung der größtmöglichen Flexibilität im Sinne der Wehrdienstleistenden und der Wirtschaft (um auf Befreiungstatbestände reagieren zu können).

11. Attraktivierung des Grundwehrdienstes für Frauen

- Die Informationstätigkeit, im Hinblick auf die Möglichkeit des freiwilligen Grundwehrdienstes für Frauen, wird ausgebaut
- Uniformen, Ausrüstung und Infrastruktur werden für Frauen optimiert. Kasernen sollen sowohl für der Grundausbildung als auch für die Milizfunktion so ausgebaut werden, dass eine angemessene räumliche Trennung der Geschlechter, insbesondere bei Schlafmöglichkeiten und Sanitäreinrichtungen, gewährleistet ist.
- Das bestehende Mentoring-Programm für Frauen wird ausgebaut. Mittelfristig soll ein „Buddy“-System für Frauen im Grundwehrdienst etabliert werden. Dadurch können Frauen von den Erfahrungen anderer Frauen im Grundwehrdienst oder dem beruflichen Einsatz beim Bundesheer profitieren
- Einrückungswünsche von Frauen (Zeit, Ort, Verband) sollen besser berücksichtigt werden
- Analog zum „Milizbeauftragten“ und dem im Regierungsprogramm vorgesehenen „Grundwehrdienst-Beauftragten“ soll die Bestellung einer „Soldatinnenbeauftragten“ durch die Bundesministerin für Landesverteidigung erfolgen. Die „Frauenbeauftragte“ ist Gesicht und Stimme der Frauen beim Bundesheer (Grundwehrdienstleistungen, Miliz, Berufssoldatinnen).
- Verpflichtende (Online-)Schulung für Zivildienstler, Grundwehrdienstler und Grundwehrdienstlerinnen sowie Bedienstete des BMLV/ ÖBH zu sexueller Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch. Das Informationsangebot in Bezug auf Diskriminierung sowie sexuelle und geschlechterspezifische Belästigung, wie etwa durch spezielle Schulungen

für Vorgesetzte, Bedienstete und in Grundwehr-/Milizdienst befindliche Personen wird ausgebaut. Die Aus- und Weiterbildungsangebote im Gesundheitswesen des Bundesheeres sowie der Einsatzvorbereitung werden ausgebaut.

- Frauen und Männer, die ihren Grundwehr- oder Milizdienst leisten, sollen künftig in den Schutzbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG) einbezogen werden. Damit sollen insbesondere der gesetzliche Schutz vor Diskriminierung, die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch die vorgesehenen Gleichbehandlungs- und Frauenbeauftragten sowie die Anwendbarkeit des Frauenförderungsplans des BMLV sichergestellt werden.
- Insbesondere das Angebot der freiwilligen Stellung für Frauen wird erhöht. Junge Frauen sollen gezielt über die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme informiert und dazu eingeladen werden. Für die Durchführung wird entsprechend qualifiziertes Personal bereitgestellt. Die Untersuchungsinhalte, Bewertungskriterien sowie organisatorischen Abläufe werden hierfür in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Frauen und dem Bundesministerium für Gesundheit geschlechtersensibel auch in Hinblick auf das eingesetzte Personal überarbeitet. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen, sollen qualitative Verbesserung der Stellungsstraßen in ganz Österreich erfolgen und die Stellungsstraßen mittelfristig zu Gesundheitsstraßen ausgebaut werden. Die Untersuchungen im Rahmen der Stellungskommission sollen v.a. für Frauen ausgebaut und verstärkt zugänglich gemacht werden.
- Das BMLV wird künftig eine jährliche Befragung von Frauen, die den Grundwehrdienst begonnen haben bzw. ihn abgeleistet haben, durchführen (inkl. Abfrage der Umsetzung Frauenförderungsplan).

12. Stellungsstraße wird zur Gesundheitsstraße

- Aktuell unterliegen jährlich rund 36.000 junge Männer der Stellungspflicht. Im Rahmen der Stellung wird durch eine Reihe von Tests die Tauglichkeit der jungen Männer für den Wehr- bzw. den Wehrrersatzdienst überprüft. Ein großer Teil dieser Tests betrifft Gesundheits- bzw. Fitnessuntersuchungen. Es handelt sich damit schon jetzt um eine der vollständigsten Gesundheitsuntersuchungen eines gesamten (männlichen) Jahrgangs. Auf freiwilliger Basis ist bereits jetzt die Möglichkeit der Stellung auch für junge Frauen vorgesehen, sofern sie Interesse am freiwilligen Grundwehrdienst haben.
- Das Angebot der freiwilligen Stellung für Frauen wird ausgebaut.
- Junge Frauen werden verstärkt über die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme informiert und eingeladen.
- Grundsätzlich durchlaufen Frauen die gleichen Untersuchungen wie Männer, darüber hinaus wird die Teilnahme an der Stellung für Frauen und Männer durch zusätzliche Angebote (zB HPV oder Grippe Impfung) incentiviert.

- Die bestehenden Untersuchungen bilden das Fundament für die Weiterentwicklung. Der Ausbau der Stellungenstraßen zu Gesundheitsstraßen dient auch der gesundheitspolitischen Prävention.
- Die Gesundheits- und Fitnesstests der Stellung sollen auch künftig nicht länger als 2 Tage dauern.

13. Leichterer Zugang zur „Einjährig Freiwilligen“-Ausbildung (EF)

- Bisher ist die Absolvierung der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung (EF) nur für Maturantinnen und Maturanten möglich. Die EF-Ausbildung ist eine der Voraussetzungen, um eine Offizierslaufbahn einschlagen zu können bzw. in die MILAK einzutreten.
- Künftig soll der Eintritt in die EF-Ausbildung auch ohne Matura möglich sein, sofern man die Matura nachholt. Spätestens 3 Jahre nach Beginn der EF-Ausbildung muss die positive Absolvierung der Matura nachgewiesen werden. Ist das der Fall, kann die Offiziersausbildung abgeschlossen werden (Die Vorrückung im Dienstgrad ruht bis zum erfolgreichen Matura-Abschluss). Wird die Matura im festgelegten Zeitraum nicht positiv abgeschlossen, steht der Karriereweg als Miliz-Unteroffizier zur Verfügung. Der Eintritt in die MILAK ist weiterhin nur mit Matura und den dafür vorgesehenen Ausbildungen möglich.
- Das Bundesheer wird begleitende Angebote zur Absolvierung der Matura verstärken.

14. Berichtspflicht und fortlaufender Entwicklungs- und Evaluierungsprozess

- Im Landesverteidigungsbericht wird künftig über den Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen berichtet.
- Der bzw. die Grundwehrdienstbeauftragte und die Soldatinnenbeauftragte werden durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Landesverteidigung bestellt. Eine entsprechende Berichtspflicht an den Landesverteidigungsausschuss des Nationalrats bis Ende März jedes Jahres wird vorgesehen.
- Es werden wissenschaftlich begleitete Evaluierungen vorgenommen, die auf Basis von Befragungen im Rahmen der Stellungen mit dem Ziel erfolgen, die Gründe für die Entscheidung für Wehr- oder Zivildienst qualitativ und wissenschaftlich auszuwerten. Zeigt sich auf Grundlage der Befragungsergebnisse, dass weitere Attraktivierungsmaßnahmen notwendig sind, um eine bessere Verteilung zwischen Wehr- und Zivildienern sicherzustellen, sind diese von der Reformgruppe auszuarbeiten und gesetzlich umzusetzen.

15. Außerordentlicher Zivildienst

- Im Krisen- oder Katastrophenfall können ehemalige Zivildienstler zum außerordentlichen Zivildienst herangezogen werden, um die staatliche Resilienz zu verstärken. Bisher mussten dafür im Ernstfall erst Zuweisungsverfahren durchgeführt werden. Künftig sind alle Vorbereitungen bereits vor der Krise getroffen. So können die Zivildienstler schneller dort eingesetzt werden, wo sie gebraucht werden.
- Schon während des ordentlichen Zivildienstes werden Zivildienstler auf ihre Aufgaben im Krisenfall vorbereitet. Die Teilnahme an Katastrophenschutzübungen (zB künftige gesamtstaatliche Großübungen) wird ermöglicht.
- Mit dem Ende des ordentlichen Zivildienstes erhält jeder Zivildienstler eine Bestätigung über seine Bereitschaft zum außerordentlichen Zivildienst. Für die Dauer von zwei Jahren kann er im Krisenfall für bis zu zwei Monate auch im schnellen Verfahren herangezogen werden. Dafür wird jeder Zivildienstler einer Einrichtung zugeteilt, die er im Krisenfall unterstützt.
 1. Der außerordentliche Zivildienst kann durch Verordnung der für den Zivildienst zuständigen Bundesministerin angeordnet werden.
 2. Er kann gezielt auf einzelne Sparten, Bundesländer und Zeiträume beschränkt werden.
 3. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich in der Einrichtung, in der der Zivildienstler seinen ordentlichen Zivildienst geleistet hat. Dadurch kann auf bestehende Ausbildung, Erfahrung und Ortskenntnis zurückgegriffen werden. Ist ein Einsatz dort nicht möglich, erfolgt die Zuweisung zur nächstgelegenen Einrichtung des Rettungswesens
 4. Der Dienst ist am übernächsten Arbeitstag nach Inkrafttreten der Verordnung anzutreten, sofern diese keinen späteren Termin vorsieht.
- Die im Zivildienst erworbenen Ausbildungen und Qualifikationen werden erfasst. So können Zivildienstler im Ernstfall dort eingesetzt werden, wo sie am meisten bewirken.

16. Ausbildungspflicht im Zivildienst

- Jeder Zivildienstler erhält eine strukturierte, bereichsspezifische Ausbildung. Er wird idealerweise qualifiziert eingesetzt und nimmt Kompetenzen mit, die ihm auch später nützen.
- Für die einzelnen Dienstleistungsbereiche werden Ausbildungen mit verbindlichen Mindeststandards und einer Mindestdauer festgelegt.
- Entsprechend der Empfehlung der Wehrdienstkommission sollen Bundes- und Landesgesetzgeber Ausbildungen schaffen, die zu einer Berufsqualifikation führen. Diese können in die Ausbildungsverordnung aufgenommen werden. Vorbild ist das Rettungswesen, wo Zivildienstler zu Rettungssanitätern ausgebildet und qualifiziert eingesetzt werden.

- Zivildiensteinrichtungen, die eine Berufsqualifikation anbieten, werden bei der Zuweisung bevorzugt berücksichtigt.
- Mit dem neuen E-Learning-Modul „Resilienz und Krisenvorsorge“ erwerben Zivildienstler Wissen und Handlungssicherheit für den Krisen- und Katastrophenfall.
 - Der erfolgreiche Abschluss wird mit einem Zertifikat bestätigt, das auch in Ausbildung und Beruf vorgelegt werden kann.

17. Anrechnung von Freiwilligendiensten als Zivildienstersatz

- Ein Freiwilligendienst nach § 12c ZDG kann weiterhin anstelle des Zivildienstes geleistet werden.
- Ab der verpflichtenden Verlängerung des Zivildienstes gilt hierfür als Voraussetzung die vollständige Ableistung im Umfang von entweder zwölf Monaten mit 40 Wochenstunden oder insgesamt 2.000 Stunden. Eine Teilanrechnung auf den Zivildienst erfolgt nicht.
 1. Ehrenamtliche Tätigkeiten bei der jeweiligen Einrichtung des Freiwilligendienstes sollen ebenfalls angerechnet werden können.
- Ebenfalls ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes wird die Zahl der Anrechnungsplätze auf höchstens ein Prozent der Stellungspflichtigen pro Kalenderjahr begrenzt. Ausgenommen von der Kontingentierung ist der Gedenkdienst.
- Die anerkannten Einrichtungen und Kontingente für die Einrichtungen werden dann im Einvernehmen zwischen der für den Zivildienst zuständigen Bundesministerin und der Sozialministerin festgelegt.

18. Digitalisierung der Kommunikation

Die Kommunikation mit Zivildienstleistern soll – mit Zustimmung der Betroffenen – weitestgehend digitalisiert werden. Bescheide, Zuweisungen und die notwendige Kommunikation, usw. sollen vollständig digital abgewickelt werden können. Die Einbindung der ID Austria ist dafür ein wesentliches Element.

19. Flexiblere Urlaubsregelung im Zivildienst

- Die Dienstfreistellung kann künftig auch halbtagesweise in Anspruch genommen werden. Wer für eine Prüfung oder einen familiären Anlass nur ein paar Stunden braucht, muss dafür künftig keinen ganzen Urlaubstag mehr nehmen.
- Die bestehende Regelung für Dienstfreistellungen aus beruflichen Gründen oder aus Gründen der Ausbildung bleibt in vollem Umfang bestehen.

20. Weitere Anpassungen im Zivildienst

- Die Karriere bei Polizei oder Justizwache steht neben Zivildienern künftig auch Absolventen der Freiwilligendienste offen.
- Das Sonderwaffenverbot wird verschärft und gilt künftig 20 Jahre.

Die Bedeckung wird seitens der zuständigen Ministerien mit den gemäß dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung bekennt sich zum Begleitmaßnahmenpaket der Reform des Wehr- und Wehersatzdienstes und nimmt den vorliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis.

7. Oktober 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin

Claudia Bauer
Bundesministerin